

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 12/2650 –**

**Strafverfolgungs-Statistik wegen Umgangs mit illegalen Drogen**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschuß vom 26. Juni 1985 (zu Nummer II.5 der Beschußempfehlung (Drucksache 10/3540) aufgefordert, jährlich aufgrund einer Auswertung der beim Bundesministerium für Gesundheit geführten Datei BIFOS über die Entwicklung der Rechtsprechung zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zu berichten. Den bisher ersten und einzigen Bericht hat die Bundesregierung über die Jahre 1985 bis 1987 am 11. April 1989 vorgelegt (Drucksache 11/4329); in den folgenden drei Jahren bis heute ist sie dem genannten Ersuchen des Deutschen Bundestages nicht mehr nachgekommen.

Die 1989 vorgelegte Statistik war allerdings auch geeignet, den repressiven Ansatz in der Drogenpolitik der Bundesregierung, deren Leitlinien gerade fortgeschrieben werden sollen, gründlich in Frage zu stellen. Denn es stellte sich heraus, daß sich rund 80 % der 1985 bis 1987 eingeleiteten Strafermittlungsverfahren sowie der damit gebundenen Strafverfolgungs-Kapazitäten auf den Umgang mit geringen (Eigenkonsum-)Mengen und über 60 % der Verfahren auf Cannabis-Produkte bezogen. Zwischen 10 % bis 15 % der Verdächtigen wurden sogar wegen Cannabis-Mengen unter 5 Gramm verfolgt.

Vieles deutet darauf hin, daß sich diese Tendenz seither noch verstärkt hat. Daher fragen wir die Bundesregierung nach den Ergebnissen der Jahre 1988 bis 1990 und nehmen dabei zugunsten einer Einhaltung der Beantwortungsfrist auch möglicherweise noch unvollständige Ergebnisse in Kauf.

**Vorbemerkung:**

Entgegen den Behauptungen in der Einleitung der Kleinen Anfrage hat der letzte Bericht der Bundesregierung über die Rechtsprechung nach dem Betäubungsmittelgesetz in den Jahren 1985 bis 1987 (Drucksache 11/4329) weder einen „gründlich in Frage zu stellenden... repressiven Ansatz der Drogenpolitik der Bun-

desregierung“ noch die überwiegende Bindung der Strafverfolgungskapazität durch Strafverfahren gegen Eigenverbraucher belegt. Es hat sich in diesem Bericht auch nicht „herausgestellt..., daß sich rd. 80 % der 1985 bis 1987 eingeleiteten Strafverfahren sowie der damit verbundenen Strafverfolgungskapazitäten auf den Umgang mit geringen Eigenkonsummengen bezogen“. Richtig ist vielmehr, daß rd. 80 % aller eingeleiteten Strafverfahren Straftaten im Rahmen der Grundtatbestände des § 29 Abs. 1 BtMG betreffen, also Straftaten, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bedroht sind. Darunter fallen alle Delikte mit Betäubungsmittelmengen, die unter einer „nicht geringen Menge“ blieben. Das sind beispielsweise bis zu 150 g Haschisch mit einem 5prozentigen Tetrahydrocannabinol-Gehalt oder bis zu 7,5 g Heroin mit einem 20prozentigen Gehalt von Heroinhydrochlorid. Diese Mengen liegen erheblich unter den in § 29 Abs. 5 BtMG erwähnten „geringen Mengen“, die ein Konsument „lediglich zum Eigenverbrauch“ bei sich hat. Es sind vielmehr Handelsmengen, die auf den unteren Stufen der Drogenverteilernetze häufig abgefangen werden, bevor sie an die Konsumenten und Abhängigen in geringeren Konsummengen weiterverkauft werden können.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß letztlich weniger als ein Drittel der von der Polizei ermittelten Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Aburteilung durch Urteil oder Strafbefehl führen. So hat die Polizei in den Jahren 1985 bis 1987 insgesamt 204 529 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt. Der Datenbank BIFOS wurden von den Justizbehörden jedoch lediglich 59 913 Aburteilungen mitgeteilt. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Mitteilungen an die Datenbank BIFOS unvollständig sind, ist davon auszugehen, daß rund zwei Drittel aller Betäubungsmittel-Straftaten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung bzw. des Betäubungsmittelgesetzes – insbesondere § 29 Abs. 5 BtMG – eingestellt werden. Diese Einstellungen betreffen zum großen Teil Strafverfahren gegen Eigenkonsumenten von Cannabis, aber auch von Heroin. Der Datenbank BIFOS werden diese Einstellungen nur in Ausnahmefällen mitgeteilt. Eine detaillierte Auswertung der Rechtsprechung nach dem Betäubungsmittelgesetz ist in dem Bericht der Bundesregierung daher nur für die erwähnten Aburteilungen möglich, nicht jedoch für die Einstellungen.

Umgekehrt hat der erste Bericht der Bundesregierung für die Jahre 1985 bis 1987 gezeigt, daß die hohen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren und erst recht die von mehr als fünf Jahren zu 80 % bis 100 % (!) gegen Großtäter verhängt werden. Die Untersuchung erfolgte für Delikte mit Heroin, Kokain und Haschisch gesondert. Dabei wurden als Großtäter diejenigen eingestuft, die bei ihren Delikten mehr als 20 g Heroin, mehr als 50 g Kokain und mehr als 500 g Haschisch verwendet hatten. Auf die Tabelle 23 der Drucksache 11/4329 wird nochmals hingewiesen. Diese Tabelle ist als Anlage beigefügt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Betäubungsmittelgesetz die vom Gesetzgeber beabsichtigte unterschiedliche Sanktionierung von behandlungsbedürftigen Drogenkonsumenten

und Abhängigen einerseits sowie von profitorientierten Drogenhändlern kleinen und großen Stils andererseits ermöglicht und daß die praktischen Ergebnisse dies auch bestätigen. Diese flexible Sanktionspraxis und der Trend zur Konzentration der Strafverfolgung und Strafvollstreckung auf die schwere Betäubungsmittelkriminalität haben sich auch in den Jahren 1988 bis 1990 eher noch verstärkt, wie die Beantwortung der nachstehenden Fragen zeigt.

1. Warum hat die Bundesregierung entgegen dem Ersuchen des Deutschen Bundestages in den letzten drei Jahren keine Berichte über die Strafverfolgungsstatistik nach dem BtMG vorgelegt?

Die vom Deutschen Bundestag angeforderten Jahresberichte konnten bisher nicht erstattet werden, weil die dazu benötigte Datenbasis nicht annähernd vollständig vorlag. Diese Datenbasis besteht aus den Mitteilungen der Staatsanwaltschaften über „den Ausgang des Verfahrens“ nach Nummer 50 der „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra). Diese Mitteilungen werden in vielen Fällen so zögerlich übermittelt, daß die Entscheidungen eines Jahres im Durchschnitt erst zwei Jahre später zu etwa 90 % vorliegen. Gegenwärtig laufen noch immer Entscheidungen aus dem Jahre 1988 ein. Die Berichterstattung muß daher wiederum für drei Jahre (1988 bis 1990) zusammengefaßt werden, damit wenigstens die Datenbasis für die Jahre 1988 und 1989 zu etwa 90 % vollständig ist. Dieser zweite Drei-Jahres-Bericht soll in diesem Jahr erstattet werden.

2. Wie viele Landgerichtsbezirke aus welchen Bundesländern haben ihre Rechtspflege-Statistiken jeweils für die Jahre 1988 bis 1990 mit jährlich wie vielen Entscheidungen bis heute bereits zur Datei BIFOS gemeldet?

[Die folgenden Fragen jeweils nach absoluten sowie Verhältniszahlen beziehen sich auf die gemeldeten (Teil-)Ergebnisse dieser Jahre].

Alle Landgerichtsbezirke der alten Bundesländer haben für die Jahre 1988 bis 1990 bis heute insgesamt 90 656 Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens (Entscheidungen) zur Datei BIFOS gemacht, und zwar 30 940 für 1988, 30 678 für 1989 und 29 038 für 1990. Da die Zahl der Strafverfahren von Jahr zu Jahr steigt, ist bereits aus dieser Meldehäufigkeit ersichtlich, daß die Meldungen insbesondere für 1989 und 1990 noch recht unvollständig sind.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren waren jährlich jeweils in welchen Bundesländern eingeleitet worden?

Die Anzahl der mitgeteilten Entscheidungen, durch die in den elf alten Ländern von 1988 bis 1990 ein Strafverfahren nach dem BtMG abgeschlossen wurde, beträgt insgesamt 90 656 Entscheidungen, die sich wie folgt verteilen:

Land	1988	1989	1990
Nordrhein-Westfalen	10 096	9 378	8 091
Baden-Württemberg	4 356	4 667	4 665
Bayern	3 618	3 685	3 530
Berlin	3 523	3 466	4 126
Hessen	2 900	2 689	2 479
Niedersachsen	2 125	2 095	1 717
Rheinland-Pfalz	1 734	1 688	1 950
Hamburg	1 293	1 502	1 144
Saarland	575	803	407
Schleswig-Holstein	546	505	785
Bremen	166	183	122
ohne Angabe	8	17	22
Summe:	30 940	30 678	29 038

Die vorgenannten 90 656 Entscheidungen enthalten 65 068 Fälle, in denen eine Aburteilung erfolgte. Die restlichen Fälle betreffen Einstellungen, die der Datenbank BIFOS nur ausnahmsweise und unvollständig mitgeteilt wurden (vgl. Vorbemerkung). Die Zahl der Aburteilungen verteilt sich auf die Länder im Gesamtzeitraum 1988 bis 1990 wie folgt:

Nordrhein-Westfalen	21 126
Bayern	10 169
Baden-Württemberg	8 517
Hessen	7 402
Niedersachsen	5 365
Rheinland-Pfalz	3 817
Hamburg	3 415
Berlin	2 744
Schleswig-Holstein	1 187
Saarland	883
Bremen	402
ohne Angabe	41

4. Wie viele der eingeleiteten Verfahren sowie der registrierten Entscheidungen bezogen sich dabei jeweils auf
  - a) welche Alternativen der Grundtatbestände (§ 29 Abs. 1 BtMG), der besonders schweren Fälle (§ 29 Abs. 3) und der Verbrechenstatbestände (§ 30),
    - b) welche Art und Mengen von Drogen,
    - c) Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene?

Zu Frage 4 a):

Von den insgesamt 90 656 mitgeteilten Entscheidungen enthalten 67 152 Entscheidungen eine Angabe über die Straftatbestände des BtMG. Hiervon entfielen auf die

Grundtatbestände (§ 29 Abs. 1):	80,93 %
Besonders schwere Fälle (§ 29 Abs. 3):	11,30 %
Verbrechen (§ 30):	7,77 %

*Zu Frage 4 b) (Art der BtM):*

Von den insgesamt 90 656 mitgeteilten Entscheidungen enthalten 67 152 Entscheidungen eine Angabe über die Art der verwendeten Betäubungsmittel. Davon entfielen auf Entscheidungen, die sich auf die Betäubungsmittel Cannabis, Heroin und Kokain bezogen, die in den nachstehenden Tabellen a, b und c angegebenen Prozentanteile (einschl. Mehrfachnennungen); Entscheidungen, die sich auf andere Betäubungsmittel wie z. B. Amphetamin, LSD, Methadon, Fenetyllin bezogen, sind im Rahmen dieser Antwort nicht aufgeführt, da sie je Betäubungsmittel in der Regel weit weniger als einen Prozentpunkt ausmachen.

## a) Cannabis (Pflanzen- und Pflanzenteile – Marihuana –, Hashisch, Haschischöl)

	§ 29 Abs. 1	§ 29 Abs. 3	§ 30
1988	63,7	54,3	47,3
1989	63,7	52,8	48,7
1990	62,4	48,8	45,9

## b) Heroin

	§ 29 Abs. 1	§ 29 Abs. 3	§ 30
1988	25,8	30,0	39,0
1989	29,8	31,9	41,4
1990	30,2	26,5	39,0

## c) Kokain

	§ 29 Abs. 1	§ 29 Abs. 3	§ 30
1988	5,1	13,3	22,8
1989	5,3	15,4	25,2
1990	6,6	17,5	29,3

*Zu Frage 4 b) (Menge der BtM):*

Von den insgeamt 90 656 mitgeteilten Entscheidungen enthalten 67 152 eine Angabe über die Menge der verwendeten Betäubungsmittel. Diese Mengen sind in den Entscheidungen in Gramm, Geldwerten, Trips, Joints oder Konsumeinheiten ausgewiesen, am häufigsten jedoch in Gramm. Deshalb beschränkt sich die nachstehende Tabelle auf die Angaben in der Mengeneinheit Gramm, die somit nicht 100 % aller mit einer Mengenangabe erfaßten Entscheidungen erreichen.

## Cannabis

	§ 29 Abs. 1	§ 29 Abs. 3	§ 30
Anzahl der Entscheidungen	28 367	3 125	1 580
bis 5 g	34,7	0,4	0,1
6 bis 50	24,9	1,0	0,1
51 bis 1 000	11,7	44,7	52,4
über 1 000	0,5	49,6	45,7

## Heroin

	§ 29 Abs. 1	§ 29 Abs. 3	§ 30
Anzahl der Entscheidungen	12 814	2 101	1 580
bis 5 g	37,2	4,0	0,1
6 bis 50	9,9	40,5	6,2
51 bis 1 000	2,2	41,0	65,4
über 1 000	11 Fälle	6,1	30,3

## Kokain

	§ 29 Abs. 1	§ 29 Abs. 3	§ 30
Anzahl der Entscheidungen	1 245	630	568
bis 5 g	53,3	0,5	0,4
6 bis 50	21,0	27,0	23,6
51 bis 1 000	4,1	55,1	49,5
über 1 000	0,2	15,2	23,3

## Zu Frage 4 c):

Von den insgesamt 90 656 Entscheidungen enthalten 87 122 eine Altersangabe. Diese Entscheidungen verteilen sich auf die drei strafrechtlich relevanten Altersgruppen und Tatbestandskategorien wie folgt:

Altersgruppe	§ 29 Abs. 1	§ 29 Abs. 3	§ 30
Jugendliche	1 935	100	43
Heranwachsende	14 508	1 157	1 039
Erwachsene	36 174	6 393	4 089

5. Wie viele hohe Freiheitsstrafen von zwei bis fünf sowie über fünf Jahren wurden jährlich verhängt, aufgeschlüsselt jeweils nach Drogenart und -menge, nach Täterkategorie sowie nach den o. g. Tatbestandsalternativen?

Die insgesamt 90 656 Entscheidungen für die Jahre 1988 bis 1990 enthalten insgesamt 6 907 Entscheidungen mit Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen von zwei bis fünf sowie weitere 593 Entscheidungen mit Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen von mehr als fünf Jahren, und zwar jeweils für Delikte mit Cannabis und/oder Heroin. Die nachfolgende Aufstellung zeigt,

wie sich diese Verurteilungen auf die drei Tatbestandsgruppen des Betäubungsmittelgesetzes verteilen. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Drogenart und -menge sowie nach Täterkategorien war im Rahmen dieser Antwort nicht möglich. Auf die Vorbemerkung und die Anlage zu dieser Antwort nehme ich im übrigen Bezug.

Cannabis und Heroin

	§ 29 Abs. 1	§ 29 Abs. 3	§ 30
2 bis 5 Jahre	1 154	3 024	2 717
über 5 Jahre	32	262	298

6. Wie viele der eingeleiteten Verfahren, der ausgesprochenen Verurteilungen sowie Verfahrenseinstellungen bezogen sich pro Bundesland jeweils auf Cannabis-Mengen unter 30 bzw. unter 5 Gramm?

Unter den 90 656 Entscheidungen für die Jahre 1988 bis 1990 befinden sich 12 219 Verurteilungen (ohne Einstellungen und Freisprüche) wegen Delikten mit Cannabismengen bis 5 g sowie weitere 11 853 Verurteilungen (ohne Einstellungen und Freisprüche) wegen Delikten mit Cannabismengen von 5 bis 50 g. Eine Mengenkategorie 5 bis 30 g ist in der Datenbank nicht vorgesehen. Die Verurteilungen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

1. Verurteilungen wegen Delikten mit Cannabismengen bis 5 g

Nordrhein-Westfalen	3 921
Bayern	2 257
Baden-Württemberg	1 530
Rheinland-Pfalz	1 044
Hamburg	954
Hessen	924
Niedersachsen	897
Berlin	390
Schleswig-Holstein	174
Saarland	74
Bremen	50
ohne Angabe	4

2. Verurteilungen wegen Delikten mit Cannabismengen von 5 bis 50 g

Nordrhein-Westfalen	4 020
Bayern	2 249
Baden-Württemberg	1 702
Hessen	1 192
Rheinland-Pfalz	909
Niedersachsen	622
Berlin	373
Hamburg	299
Schleswig-Holstein	248
Saarland	199
Bremen	39
ohne Angabe	4

7. Wie viele der eingeleiteten Verfahren sowie der ausgesprochenen Verurteilungen richteten sich bei jeweils welchen Tatbestandsalternativen gegen erkannte Drogen-Abhängige bzw. -Konsumenten/ Konsumentinnen?

67 152 der an die Datenbank BIFOS für die Jahre 1988 bis 1990 mitgeteilten Entscheidungen (einschl. Einstellungen) enthalten eine Tatbestandsangabe. In 8 157 Entscheidungen hiervon wurde eine Abhängigkeit des Täters festgestellt, und zwar in 5 161 Fällen nach § 29 Abs. 1 BtMG, in 1 124 Fällen nach § 29 Abs. 3 BtMG und in 1 275 Fällen nach § 30 BtMG.

8. Wie viele der ergangenen Entscheidungen nach § 30 Abs. 1 BtMG richteten sich gegen Mitglieder von Banden, die nur aus zwei Personen (z. B. „Fixerpärchen“) bestanden?

Für den Tatbestand des § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG hat die Datenbank BIFOS für die Jahre 1988 bis 1990 insgesamt nur 64 Meldungen erhalten. Eine Differenzierung der Banden nach Personenzahlen (z. B. Fixerpärchen) sieht die Datenbank nicht vor.

9. In wie vielen Fällen hinsichtlich wie vieler Beschuldigter insgesamt bez. wie vieler abhängiger/konsumierender Beschuldigter wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt?

Die 90 656 Entscheidungen in der Datenbank BIFOS aus den Jahren 1988 bis 1990 enthalten insgesamt 33 071 Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen. Die Vollstreckung von 21 199 dieser Strafen wurde zur Bewährung ausgesetzt (64,1 %). 7 759 der genannten 33 071 Verurteilungen betreffen drogenabhängige Straftäter, von denen 3 338 Verurteilten (43 %) Strafaussetzung zur Bewährung gewährt wurde.

10. In wie vielen Fällen hinsichtlich wie vieler Beschuldigter wurde nach § 29 Abs. 5 BtMG von Strafe abgesehen?

Die Datenbank BIFOS weist für 1988 bis 1990 nur 114 Fälle aus, in denen ein Gericht in unmittelbarer Anwendung des § 29 Abs. 5 BtMG von Strafe abgesehen hat. Das bedeutet aber nicht, daß § 29 Abs. 5 BtMG bei Straftaten von Drogenkonsumenten nicht doch in erheblichem Umfang zur Anwendung kommt. Der Hauptanwendungsbereich des § 29 Abs. 5 BtMG liegt nämlich im Rahmen des § 153 b der Strafprozeßordnung (StPO). Nach dieser Vorschrift kann bereits die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts von der öffentlichen Klage absehen oder kann das Gericht ein Strafverfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 BtMG vorliegen. Aus Mitteilungen einzelner Staatsanwaltschaften ist der Bundesregierung bekannt, daß von der Möglichkeit des § 153 b StPO bei sehr vielen drogenkonsumierenden Straftätern Gebrauch gemacht wird. Diese Entscheidungen über

das Absehen von der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Strafverfahrens werden der Datenbank BIFOS jedoch nur von wenigen Staatsanwaltschaften mitgeteilt (vgl. Vorbemerkung), und zwar waren es 728 Entscheidungen für 1988, 684 für 1989 und 1 057 für 1990. Die Gesamtzahl aller Entscheidungen, in denen § 29 Abs. 5 BtMG im Rahmen des § 153 b StPO zur Anwendung gekommen ist, dürfte allerdings wesentlich über den vorgenannten Zahlen liegen.

Da somit von § 29 Abs. 5 BtMG im Rahmen des § 153 b StPO vor der Hauptverhandlung bereits umfassend Gebrauch gemacht wird, kommt es kaum noch zu Anklageerhebungen oder einer Hauptverhandlung, in der in unmittelbarer Anwendung des § 29 Abs. 5 BtMG von Strafe abgesehen werden kann.

11. In wie vielen Fällen hinsichtlich wie vieler Beschuldigter wurde nach § 31 BtMG von Strafe abgesehen oder die Strafe gemildert?

Der Datenbank BIFOS wurden folgende Anwendungsfälle des § 31 BtMG für die Jahre 1988 bis 1990 gemeldet:

3 068 Fälle der Strafmilderung nach § 31 Abs. 1 (Tataufdeckung);  
7 Fälle des Absehens von Strafe nach § 31 Abs. 1 (Tataufdeckung);  
7 Fälle der Strafmilderung nach § 31 Abs. 1 (Tatverhinderung).

12. In wie vielen Fällen hinsichtlich wie vieler Beschuldigter wurde die Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zurückgestellt?  
Wie oft wurde eine Zurückstellung widerrufen?

Diese Angaben können nicht der Datenbank BIFOS, jedoch einer Erhebung der Landesjustizverwaltungen wie folgt entnommen werden:

Jahr	Entscheidungen über:	
	a) Zurückstellungen	b) Widerrufe
1988	2 368	1 160
1989	2 620	1 354
1990	2 756	1 445

13. In wie vielen Fällen hinsichtlich wie vieler Beschuldigter wurde nach § 37 BtMG von einer Anklageerhebung abgesehen?

Vorbehaltlich unvollständiger Mitteilungen an die Datenbank BIFOS wurde in folgenden Fällen von einer Anklageerhebung nach § 37 Abs. 1 BtMG abgesehen (Entscheidungen nach § 37 Abs. 2 BtMG wurden nicht mitgeteilt):

1988	15 Fälle
1989	18 Fälle
1990	16 Fälle

**Anlage**

zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/2650)

**VIII. Hohe Freiheitsstrafen bei Großtätern**

Das neue Betäubungsmittelgesetz hat den Strafrahmen für die schwere Rauschgiftkriminalität von zehn auf 15 Jahre Freiheitsstrafe und für die leichte bis mittlere Rauschgiftkriminalität um ein Jahr auf vier Jahre Freiheitsstrafe angehoben. In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs heißt es: „Die Verschärfung der Strafvorschriften hat sich voll gegen den aus Gewinnstreben handelnden Großtäter zu richten. Demgegenüber muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Tat des drogenabhängigen mittleren oder insbesondere des kleinen Täters milde zu ahnden oder überhaupt von Strafe abzusehen“ (vgl. Drucksache 7/3551, S. 35).

Die Untersuchung der in der Datenbank BIFOS gespeicherten Freiheitsstrafen zeigt, daß die hohen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren und erst recht die von mehr als fünf Jahren zu 80 bis 100 % gegen Großtäter verhängt wurden. Die Untersuchung erfolgte für Delikte mit Heroin, Kokain und Haschisch gesondert. Dabei wurden als Großtäter diejenigen eingestuft, die bei ihren Delikten mehr als 20 g Heroin, mehr als 50 g Kokain und mehr als 500 g Haschisch verwendet hatten. Gegen diesen Täterkreis wurden von 1985 bis 1987 folgende Prozentsätze aller Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verhängt:

Freiheitsstrafen von zwei bis fünf Jahren:

Bei Heroin 81,7 % aller Strafen

Bei Kokain 88,5 % aller Strafen

Bei Haschisch 85,3 % aller Strafen.

Freiheitsstrafen über fünf Jahre:

Bei Heroin 89,3 % aller Strafen

Bei Kokain 100 % aller Strafen

Bei Haschisch 91,4 % aller Strafen.

In den wenigen übrigen Fällen, in denen höhere Strafen auch bei Delikten mit kleinen Drogenmengen ausgesprochen wurden, die auch im Besitz von Konsumenten üblich sind, führten in der Regel andere erschwerende Umstände als eine große Drogenmenge zu der höheren Bestrafung, und zwar insbesondere Tatmehrheit, Vorstrafen oder sonstige erschwerende Tatumstände. Zur Bestrafung von „Großtätern“ siehe auch in Tabelle 20 unter „besonders schwere Fälle“ und „Verbrechen“.

Gesamtübersicht „Hohe Freiheitsstrafen“ siehe Tabelle 23.

Tabelle 23

## Hohe Freiheitsstrafen 1985 bis 1987

Delikte mit	BtM-Mengen	Strafen zwei bis fünf Jahre		Täterkategorie
		Anzahl	%	
Heroin .....	bis 20 g 21 bis 100 g 101 bis 1 000 g über 1 000 g	517 504 568 82 — 1 371	15,8 = 84,2 = 100	Konsumenten/mittlere Täter Großtäter
Kokain .....	bis 50 g 51 bis 500 g 501 bis 5 000 g über 5 000 g	40 172 134 22 — 368	10,9 = 89,1 = 100	Konsumenten/mittlere Täter Großtäter
Haschisch .....	bis 500 g 501 bis 5 000 g 5 001 bis 10 000 g über 10 000 g	95 663 217 263 — 1 238	7,7 = 92,3 = 100	Konsumenten/mittlere Täter Großtäter
Delikte mit	BtM-Mengen	Strafen über fünf Jahre		Täterkategorie
		Anzahl	%	
Heroin .....	bis 20 g 21 bis 100 g 101 bis 1 000 g über 1 000 g	6 19 111 124 — 260	2,3 = 97,7 = 100	Konsumenten/mittlere Täter Großtäter
Kokain .....	bis 50 g 51 bis 500 g 501 bis 5 000 g über 5 000 g	0 9 34 20 — 63	0 = 100 = 100	Konsumenten/mittlere Täter Großtäter
Haschisch .....	bis 500 g 501 bis 5 000 g 5 001 bis 10 000 g über 10 000 g	4 5 10 55 — 74	5,4 = 94,6 = 100	Konsumenten/mittlere Täter Großtäter

---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333